

Zwischen der
FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Klinikum Ost gGmbH

wird für die

Psychiatrische Institutsambulanz – Forensik

folgende

Entgeltvereinbarung

getroffen:

Gegenstand der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung regelt die Finanzierung der Psychiatrischen Institutsambulanz – Forensik (PIA-F) für 98 Patienten im Klinikum Bremen-Ost der Gesundheit Nord gGmbH.

Ziel der Maßnahme:

Die PIA-F hat insbesondere präventiven Charakter im Hinblick auf eine Rückfallvermeidung. Ferner dient sie der Differenzierung der ambulanten Behandlungsmöglichkeiten der nicht länger vollstationär zu versorgenden forensischen Patienten.

Personenkreis:

Die PIA-F ist für Patienten, die in betreuten Wohneinrichtungen oder auch in der eigenen Wohnung leben. Es handelt sich dabei um

- Patienten mit noch laufender Maßregel nach §§ 63, 64 StGB, die sich im offenen Maßregelvollzug befinden
- Patienten, bei denen im Verlauf des Vollzuges in der forensischen Klinik die Maßregel zur Bewährung gerichtlich nach § 67 d StGB mit der Auflage ausgesetzt wurde, sich in ambulante Behandlung zu begeben sowie
- Patienten, bei denen die Vollstreckung der Maßregel zeitgleich mit der Anordnung zur Bewährung nach 67 b StGB gerichtlich ausgesetzt und mit der Auflage versehen ist, sich in ambulante Behandlung zu begeben.

Inhalte der Leistung:

Die Inhalte der Leistung lassen sich in direkte, am Patienten zu vollziehende Maßnahmen, und indirekte verwaltungsmäßige Leistungen gliedern.

Die direkten Leistungen umfassen:

- Sicherstellung der Patientencompliance bei der medikamentösen und nichtmedikamentösen Behandlung
- Erstellung von Behandlungsplänen
- Psychiatrisch-psychotherapeutische Verlaufdiagnostik
- Behandlungssichernde Maßnahmen im häuslichen Umfeld oder der Einrichtung, in der der Patient lebt
- Einzelsprechstunden
- Hausbesuche
- Arbeitsplatzbetreuung
- Gruppenangebote zur Psychoedukation
- Soziotherapeutische Gruppe, Suchtgruppe
- Fortsetzung der Behandlungsprogramme für Gewalt- und Sexualstraftäter sowie der psychotherapeutischen Einzelbehandlung
- Paar- und Familientherapie
- Entspannungstraining
- Ambulante Krisenintervention
- Unterstützung bei Arzt- und Behördenbesuchen
- Telefonische Beratung

Zu den indirekten verwaltungsmäßigen Leistungen zählen:

- Terminkoordination
- Teilnahme an Klinikkonferenzen
- Informationsvermittlung an Nachbetreuer
- Organisation und Durchführung von Fall- und Hilfeplankonferenzen
- Aktenführung und -studium sowie Verlaufsdocumentation
- Erstellung von Berichten und Stellungnahmen für Institutionen
- Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Koordinationsgespräche mit dem stationären Bereich
- Leistungsdokumentation und -abrechnung
- Supervision
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Erschließung neuer Angebote

Personelle Ausstattung:

1,00 Facharzt für Psychiatrie
1,68 Psychologische Psychotherapeuten
2,00 Sozialarbeiter
3,50 Pflegekräfte und
0,75 Arzthelfer

Leistungsentgelt:

Für die Durchführung der aufgezählten Leistungen wird pro Patient eine Quartalspauschale gewährt. Sie beläuft sich für 2021 auf € 1.992,28 für Patienten ohne SGB V – Versicherungsanspruch und auf € 1.623,08 für Patienten mit SGB V-Versicherungsanspruch.

Laufzeit der Vereinbarung:

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Prüfungsvereinbarung:

Zur Prüfung der Maßnahme ist 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit ein Bericht vorzulegen, der Aussagen zur

Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität enthält.

Hierzu zählen insbesondere Angaben zur

- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Supervision.

Ferner ist eine Dokumentation über die Inanspruchnahmehäufigkeit durch die einzelnen Patientengruppen vorzulegen sowie eine Bewertung der Maßnahme auf ihre Zielerreichung vorzunehmen.

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2021

